

Die mittelalterliche Bannmühle und das Backhaus im Mittelrheingebiet auf Grund der Weistümer.

Von Wilhelm Müller †.

Über die Bannmühle und das Backhaus gibt eine Gruppe von 29 Weistümern der von Jacob Grimm gesammelten Weistümer so viele treue und zuverlässige Bestimmungen, daß es sich lohnt, aus den zerstreuten Bruchstücken dieser beiden volkswirtschaftlich wichtigen und volkskundlich interessanten Rechtseinrichtungen eine Gesamtschau zu versuchen.

Die im Druck veröffentlichten Weistümer, die von der Bannmühle und dem Backhaus reden, verteilen sich auf ein verhältnismäßig eng begrenztes Gebiet, das im heutigen Rheinhessen, dem Hunsrück und in der Pfalz zu suchen ist. Der zeitliche Mittelpunkt dieser Weistümergruppe liegt ungefähr um 1500, etwa die Hälfte der 15 datierten Weistümer liegt vorher, die andere Hälfte nachher. Die Grenzzahlen werden von den Jahren 1300 und 1567 gebildet. Die 14 undatierten Weistümer gehören wohl meist der jüngeren Zeit an.

Um das Verbreitungsgebiet genauer anzudeuten, seien zunächst die datierten und daran anschließend die undatierten Weistümer aufgeführt:

Groß-Bockenheim 1300, Pfalz, 5, 625¹⁾; Schweppenhausen bei Stromberg 1407; Preußen, 2, 185; Göllheim 1450, Pf., 5, 627; Freilaubersheim 1482, Rheinhessen, 4, 619; Bockenau bei Sponheim 1487, Pr., 6, 501; Sponheim 1488, Pr., 6, 495; Neu-Bamberg 15. Jh., Rhh., 4, 622; Zotzenheim vor 1500, Rhh., 2, 160 u. 4, 606; Dörrn-

¹⁾ Alle Angaben mit Band- u. Seitenzahl beziehen sich auf die Weistümer, gesammelt von Jacob Grimm, Bd. 1—6 (1840—1861). Ortsnamen, die ohne Band- u. Seitenzahl erwähnt sind, betreffen des Verfassers handschriftliche Sammlung Rheinhessischer Weistümer im Staatsarchiv Darmstadt.

bach bei Stromberg, 1508, Pr., 2, 808; Mannweiler s. Alsenz 1519, Pf., 5, 666; Wendelsheim 1526, Rhh., 6, 506; Hochstätten bei Alsenz 1543, Pf., 5, 640; Windesheim b. Stromberg 1552, Pr., 2, 167; Hargesheim bei Kreuznach 1565, Pr., 2, 163; Ebernburg 1567, Pr., 5, 654. Dazu die undatierten Weistümer von Albisheim, Pf., 1, 639; Braunweiler bei Kreuznach, Pr., 4, 728; Gutenberg nw. Kreuznach, Pr., 4, 725; Herxheim n. Dürkheim, Pf., 5, 605; Kreuznach, Pr., 2, 150; Langen-Lonsheim, Pr., 2, 154; Nieder-Olm, Rhh., 4, 597; Ober-Hilbersheim, Rhh., 4, 603; Pfaffen-Schwabenheim, Rhh., 4, 615; Ramsen sw. Grünstadt, Pf., 5, 618; Siefersheim, Rhh., 4, 617; Sprendlingen, Rhh., 2, 156; Steinbach am Donnersberg, Pf., 5, 637 und Weinsheim w. Kreuznach, Pr., 4, 733.

Von diesen gedruckten Weistümern entfallen 12 auf heute preubisches, 9 auf rheinhessisches und 8 auf pfälzisches Gebiet. Den nördlichsten Grenzort bildet Dörrnbach bei Stromberg im Hunsrück, den östlichsten Niederolm sw. Mainz, den südlichsten Herxheim n. Dürkheim, den westlichsten Sponheim im Hunsrück. Als Mittelpunkt des Gebietes könnte man Kreuznach bezeichnen.

Damit ist aber der Kreis der Orte, die in ihren Weistümern die Rechtsbräuche der Bannmühle und des Backhauses geregelt haben, keineswegs abgeschlossen. Ein Blick in die umfangreiche Sammlung der Rhein Hessischen Weistümer, deren Abschriften im Staatsarchiv Darmstadt verwahrt werden, zeigt, daß das Netz dieser Orte viel engmaschiger ist, als die von J. Grimm veröffentlichten Weistümer ahnen lassen und daß die noch nicht benützten Quellen die Kenntnis der Mühl- und Backhausbräuche nicht nur hundertfach bestätigen, sondern auch in zahlreichen Einzelheiten erweitern würden. Ähnlich dürfte es in der Pfalz und im Hunsrück sein, wenn es möglich wäre, in die dortigen noch unbekanntenen Weistümer Einblick zu nehmen.

Was die Schöffen über das Bannbackhaus und die Mühle aussagen, zeigt — soweit die Orte auch auseinander liegen mögen — eine verblüffende Übereinstimmung der hier gültigen Rechtsgewohnheiten. Sowohl die Grundgedanken wie auch die Einzelheiten nach Wort und Inhalt gleichen oder ähneln einander in so überraschender Weise, daß man nicht nur von einer Weistümer-Fa-

milie sprechen, sondern auch leicht die Lücken eines Weistums durch die Analogien eines andern ersetzen kann. Sehen wir zu, was die Weistümer über die Bannmühle und das Backhaus berichten:

1. Die Bannmühle.

Charakteristisch für die Bannmühle ist, daß sämtliche Bewohner eines bestimmten Bezirks — meist eine, oft auch mehrere Gemeinden — verpflichtet sind, in dieser und keiner anderen Mühle ihr Korn mahlen zu lassen. So sagen die Schöffen zu Ebernburg: In der Bannmühle ist die Gemeinde pflichtig zu mahlen, unten und oben (5, 654). Umgekehrt ist der Bannmüller verpflichtet, allen Einwohnern oder wie sie auch heißen den Nachbarn, den armen Leuten, Edel oder Unedel, Arm oder Reich, die zur Bannmühle gehören, seine Dienste zu gewähren.

Diesen Pflichten stehen gleichwertige Rechte gegenüber: Jedem Einwohner wird die unbedingte Sicherheit geboten, daß er sein Korn gemahlen erhält. Andererseits braucht der Bannmüller nicht zu dulden, daß sich ein anderer Müller in den Grenzen seines Bannes niederläßt oder daß ihm von irgendeiner anderen Seite her die Ausübung seines Gewerbes gestört wird.

Übereinstimmend wird in den Weistümern verlangt oder vorausgesetzt, daß der Müller einen Knecht hat, dazu einen Karren, ein Pferd — auch der Esel wird genannt — und die zum Transport von Frucht und Mehl nötigen Säcke. Persönliche Bedingungen an den Müller werden nicht gestellt, nur wird verlangt, daß er und sein Knecht 1 Malter Korn heben und tragen können (Sponheim 6, 495, Bockenau 6, 502).

Der Müller soll eine Fuhre haben und bei jedem Nachbar die Frucht holen und das Mehl heimfahren (Ebernburg 5, 654). Das heißt mit andern Worten: Wenn der Nachbar mahlen lassen will, ist er nicht verpflichtet, das Korn in die Mühle zu bringen. Dies ist vielmehr Sache des Müllers. Er braucht die Frucht aber nicht in eigener Person abzuholen, sondern kann seinen Knecht senden, was z. B. Kreuznach sagt: Und soll des Müllers Knecht in jedem Haus das Korn selber empfangen (2, 150), oder Bockenau: Der Knecht soll dem Armen, wenn er das Korn fassen will, den Sack offen halten und die Frucht in die Mühle fahren (6, 502).

Wenn es als Regel gilt, daß der Müller die Frucht im Haus des Nachbarn abholen muß, gibt es doch auch Ausnahmen hiervon. Wenn der Nachbar die Frucht bei einem Dritten gekauft oder geliehen hat, muß sie der Müller bei dem Dritten abholen, indes nur, wenn das Abholen nicht mit ungebührlicher Schwierigkeit verknüpft ist. Als Grenze dieser erweiterten Abholungspflicht werden bald 1 Meile Wegs (Zotzenheim 4, 606) oder 2 Meilen (Gr.-Bockenheim 5, 625) oder 3 Meilen (Herxheim 5, 605), gelegentlich sogar 4 Meilen genannt. Auch diese zusätzliche Leistung geschieht auf Kosten des Bannmüllers (Sprendlingen 2, 157). Vereinzelt muß aber das Abholen der Frucht, auch wenn es nicht mit Weiterungen verbunden ist, vom Nachbar vergütet werden, z. B. in Ramsen mit 1 Vierling (5, 618).

Hat der Müller das Korn nach der Mühle verbracht, so soll es vom Müller ohne längeren Aufenthalt gemahlen werden. Das ist die einmütige Auffassung aller Weistümer: Der Müller soll die Frucht nicht länger denn eine Nacht behalten (Bockenau 6, 502) oder er muß, was er heute erhält, auf den andern Tag mahlen (Gr.-Bockenheim 5, 625). In Hochstätten soll der Müller das Korn nicht länger denn von einer Nonnenzeit zur andern, d. h. also von Mittag bis Mittag, behalten (5, 640). Zum längsten muß das Mehl am dritten Tag geliefert werden (Sponheim 6, 496).

Wird der Müller säumig, so treten gewisse Gegenrechte des Nachbarn in Wirksamkeit: er kann bei einem andern Müller mahlen lassen, ohne bannbrüchig zu werden (Gr.-Bockenheim 5, 625) oder die Fuhre des Müllers auf der Gasse, wo er sie „erwischt“, an sich nehmen und behalten, bis ihm sein Mehl geliefert wird (Sponheim 6, 496). Liegt die Verzögerung daran, daß der Müller die Frucht eines Ausmärkers auf der Mühle hat, so kann der Nachbar die fremde Frucht herabtun und die seinige aufschütten (Gutenbergs 4, 725).

Weiter muß der Müller seine eigenen Säcke haben und diese dem Nachbar leihen, um den Fruchttransport nach der Mühle ausführen zu können. Der Müller soll, wenn er gefahren kommt, sechs Säcke mitbringen und denen leihen, denen es not ist (Lonsheim) oder dem armen Mann, der keinen Sack hat, auf seine Bitte einen solchen leihen (Wendelsheim 6, 508).

Trifft der Müller bei dem Nachbarn ein, so muß dieser das Korn wegfertig bereit halten, auf daß der Müller nicht umsonst fahre. Geschieht das nicht, so muß der lässige Nachbar dem Müller sein „Molter geben“ (worüber weiter unten), als hätte er ihm das Korn (richtiger: Mehl) gebracht, oder sich mit ihm in Liebe vertragen (Herxheim 5, 605). Dasselbe gilt in Neubamberg, wo der Nachbar dem Müller einen „ziemlichen Lohn“ geben muß, wenn dieser nochmals zu erscheinen hat (4, 622).

Hat der Müller das Korn gemahlen, so ist er verpflichtet, dem Armen das Mehl heimzufahren. Auch dieser Transport erfolgt in den Säcken des Müllers. Bringt der Müller das Mehl, so muß der Nachbar dafür sorgen, daß die Säcke umgehend geleert werden, damit der Müller sie wieder anderen Nachbarn leihen kann (Wendelsheim 6, 508). Tritt der Fall ein, daß der Müller den Nachbarn nicht zu Hause antrifft, so soll er um sich sehen, was er mit dem Mehl anfängt. Findet er eine Bütte, so wird er das Mehl dort hineinschütten. Findet er keine, so soll er eine „Flecken“ in der Stube kehren, daß er das Mehl darauf schütte (Ramsen 5, 618). Er kann das Mehl auch in einem anderen Hause ausleeren. Findet er kein Gefäß, so darf er den Sack ausschütten und den Sack mitnehmen, um ihn einem andern Nachbarn zu leihen (Göllheim 5, 627).

Genau bestimmt ist die Menge Mehls, die der Müller dem Nachbarn abliefern muß. Der Müller soll dem Armen von 1 Malter Korn 12 Simmern Mehls bestrichen oder 8 Simmern gehaut (Sprendlingen 2, 156) oder 4 Viernzel gehaut oder 6 gestrichen (Wendelsheim 6, 508) geben. Ob die Masse gehaut oder gestrichen sein sollen, hat der arme Mann, nicht der Müller zu bestimmen (ebda).

Das Messen des Mehls scheint nicht zur Regel gehört zu haben. Hielt der Nachbar den Müller für ehrlich, so war es auch nicht nötig, glaubte der Nachbar aber, daß ihm der Müller zu wenig Mehl gäbe, so mußte der Müller das Mehl messen und zwar mit demselben Maß, mit dem er das Korn gemessen hatte (Wendelsheim 6, 508). Bleibt beim Messen des Mehls etwas übrig, so darf der Müller den Überschuß behalten. Ist es zu wenig, so darf der arme Mann die Fuhre des Müllers behalten, bis ihm sein Mehl erfüllt wird (Zotzenheim 4, 606).

Die Folgen einer zu geringen Mehllieferung richten sich, wie eben schon gesagt wurde, gegen das Mobiliar des Müllers. Hat der Arme ein „Mißel“ an dem Mehl, das der Müller gemahlen hat, so soll er die Fuhr an den Zaun binden und der Nächste, den er in der Gasse findet, soll ihm sein Mehl messen (Hargesheim 2, 163). Hat sich der Verdacht bestätigt, so steigern sich die Rechte des Nachbarn bis zur Pfandnahme. Er kann nämlich bei einem Erfüllungsmangel die Esel des Müllers solange für seinen Breten halten, bis ihm sein Folge geschieht (Kreuznach 2, 150) oder den Müller pfänden und Säcke, Pferde, Esel, Geschirr und was der Müller hat, angreifen (Herxheim 5, 605) oder die Fuhr greifen und behalten, bis ihm seine Erfüllung geschehen (Wendelsheim 6, 508) oder die Fuhr nehmen und hinter einen Wirt stellen (Ebernburg 5, 654).

Noch eine Frage ist unerledigt: Was erhält der Müller als Lohn für seine Arbeit? Der Müller erhält einen Mahllohn, was die Weistümer mit den Worten ausdrücken, er dürfe ein bestimmtes Mehliquantum „zu Molter („Mahlgeld“) nehmen“. Der Müller soll zu Molter nehmen: von 1 Malter Korn 1 Vierling ($\frac{1}{2}$ Simmer), von $\frac{1}{2}$ Malter 1 Sester, von 1 Viernzel $\frac{1}{2}$ Sester, von 3 Viernzel $1\frac{1}{2}$ Sester (Wendelsheim 6, 508). Wahrscheinlich anlässlich eines Streitfalls wird im Zotzenheimer Weistum genauer gesagt, daß an dem Sester ein Streich anhängen soll und der Nachbar ihn bestrichen, und nicht, wie es wohl verlangt worden war, gehauft nehmen soll (4, 606). Abweichend von diesen weithin geltenden Sätzen wird in Pfaffen-Schwabenheim, wo es keine Bannmühle gibt, gesagt: der Müller soll von einem Einheimischen bei 20 Maltern 1, von einem Ausmärker bei 16 Maltern 1 Malter zu Molter nehmen (4, 615).

Die bis hierher gegebene Schilderung des Verkehrs der Einwohner mit dem Müller setzte voraus, daß sich die Beteiligten dem Bann unterwarfen und genau die Grenzen einhielten, in denen sie sich bewegen durften. Die Zahl der Bestimmungen, die sich gegen den Bannbruch richten, lassen aber erkennen, daß man sich dem Mahlzwang nicht immer willig und gern unterwarf, sondern, wenn es auch nicht ungefährlich war, den Bann bei gegebener Gelegenheit gebrochen hat.

Der Mühlbann konnte gebrochen werden durch die Einwohner, durch auswärtige Müller, durch Ausmärker, auch durch den Bannmüller selbst.

1. Bei Bannbruch durch einen Einwohner, d. h. wenn dieser seine Frucht außerhalb des Bannes in einer fremden Mühle mahlen läßt, stellen die Weistümer einmütig fest, daß der Bannmüller die Fuhre mit dem Korn oder Mehl wegnehmen darf. Korn oder Mehl sind dann des Müllers, die Fuhre ist des (Dorfs-) Herrn (Fr.-Laubersheim 4, 619, Sponheim 6, 496).

2. Wenn ein fremder Müller in den Mühlbann fährt und der Bannmüller ihn ertappt, kann dieser das Mehl an sich nehmen, den Sack lassen, da er die Erde rührt und dem Schultheißen die Fuhre liefern (Zotzenheim 2, 160).

3. Wenn ein fremder Mann den Bann überschreitet und die Bannmühle in Anspruch nimmt, darf ihm der Bannmüller zwar mahlen, wenn er keinem Einheimischen zu mahlen hat (Oberhilbersheim 4, 604). andernfalls aber hat der Einheimische den unbedingten Vorrang vor dem Ausmärker. Der Eingessene kann in diesem Fall die Frucht des Fremden ausschöpfen und seine Frucht aufschütten, daß er vor dem Fremden zu Brot komme (ebda. 4, 604). Dieser Vorrang der Einwohner greift selbst dann Platz, wenn ein Ausmärker die Bannmühle in Hagel- oder Frostzeiten in Anspruch nimmt, also notgedrungen in den Bannbezirk eingedrungen ist, weil er seine Mühle nicht benutzen konnte (Hochstätten 5, 640).

4. Endlich muß sich auch der Bannmüller selbst an seinen Bann halten. Hat er 1 Malter Mehl für einen Ausmärker gemahlen und will es aus der Gemarkung ausführen, so kann der Nachbar 1 Malter Korn hinstellen und darf das Malter Mehl nehmen, ohne gefrevelt zu haben (Niederolm 4, 597).

5. In diesen Zusammenhang gehört auch eine verwandte Bestimmung aus Kreuznach: Wenn ein Mann Mehl durch Kreuznach fährt und will dort etwas in einem Wirtshaus essen oder trinken, so muß er das Mehl auf der Straße stehen lassen, bis er gegessen hat. Stellt er das Mehl in ein Haus, so kann der Bannmüller das Mehl nehmen und soll die Fuhre dem Schultheißen aus — antworten um 5 s. h. Einerlei also, ob ein scheinbarer, versuchter oder

vollendeter Bannbruch in diesem Falle vorliegt, so soll doch die Repressivmaßnahme statthaben (Kreuznach 2, 150).

Abschließend kann man sagen: so einschneidend und streng die Bannvorschriften scheinen, waren sie doch nicht um ihrer selbst willen da, sondern entsprachen einem wirtschaftlichen Bedürfnis. Nur wenn jeder Einzelne zu seinem Recht kommen konnte, war die Ernährung der Gesamtheit gesichert. Andererseits mußten aber auch die Lebensrechte des Bannmüllers gesichert werden, was dadurch ermöglicht wurde, daß er jederzeit auf den ihm angewiesenen Kundenkreis rechnen und der Bannpflichtige den Bann nur überschreiten konnte, wenn dem Müller ein Ersatz für die entstehenden Nachteile gewährleistet war.

2. Das Backhaus.

Die Formen, nach denen der Verkehr der Ortsbewohner mit dem Bannmüller geregelt ist, stehen in weitgehender Übereinstimmung mit den Regeln, nach denen sich der Verkehr mit dem Bäcker abspielt.

Bedingungen, die sich auf die Person des Bäckers beziehen, werden nicht erwähnt. Dagegen erfährt man, daß das Backhaus freistehen und zwei Giebel besitzen soll, die $2\frac{1}{2}$ Schuh über das Dach reichen (Zotzenheim 2, 160). Des öfteren wird betont, wer das Backhaus im Bau halten muß, wie z. B. in Ebernburg die Herrschaft (5, 654), anderwärts die Gemeinde.

Im gemeinen Backhaus soll ein Ofen stehen, der 2 Malter oder 14 Simmer mit gutem Raum hält (Windesheim 2, 167), d. h., der so weit und geräumig ist, daß 2 Malter auf einmal gebacken werden können (Wendelsheim 6, 509). In Mölsheim verlangt man, daß der Bäcker seinen Ofenstein zu dem Ofen hat und daß er das Backhaus, den Ofen und die Beut trocken hält. Gerät das Backhaus durch Fahrlässigkeit des Bäckers in Brand, so kann man sich in Blödesheim an seinem Gut schadlos halten. Ist der Bäcker aber nicht im Dorf begütert, so muß er 200 Gulden Bürgschaft leisten.

Pflicht des Bäckers ist es, dem Nachbarn die zum Backen nötigen Geräte in weitestem Umfang zu leihen oder zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört vor allem die Mulde. Wendelsheim verlangt,

daß im Backhaus 9 Mulden seien, und zwar je 3 zu $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Malter (6, 509).

Herxheim schreibt 5 verschiedene Mulden vor, nämlich zu 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ Maltern und zu 3 Viernzeln (5, 605). In Albig muß der Bäcker so viele Mulden haben, daß er an einem Tag 5 oder 6mal backen kann.

Weiter werden verlangt Siebe, Redstab, Kessel, Halle und Ce-decks, das sind die Zudecken für den Teig (N.-Bamberg 4, 622), von denen man gelegentlich erfährt, daß es weiße Tücher sein sollen. Steinbach schreibt neben den Mulden je ein enges und ein weites Sieb vor (5, 637), während in Weinsheim jedermann seine Siebe selber haben soll (4, 733).

Alle diese Geräte muß der Bäcker dem Armen wie dem Reichen leihen (Herxheim 5, 605). Mulde und Bütten, wie auch der Ofen müssen in gebrauchsfähigem Zustand sein, andernfalls hat der Bäcker den Schaden zu ersetzen (Albisheim 4, 639). In Bechtelsheim werden außer einem guten Ofen und ganzen Mulden gebrauchsfähige Wirkbänke vorgeschrieben, damit man gutes Brot machen möge.

Wenn ein armer Mann backen will, soll er es dem Bäcker einen Tag zuvor anzeigen (Albisheim 4, 638). Umgekehrt soll der Bäcker einem jeglichen seine Zeit zum Backen sagen (Herxheim 5, 605). In Albig darf der Bäcker den Nachbarn nur bei Tag und nicht bei Nacht zum Kneten ansagen, damit keine Schade durch Feuersbrunst entstehen möge.

Um das Backen zu erleichtern wird oft verlangt, daß der Bäcker den Ofen vorhitze (Zotzenheim 2, 160). Die Gau-Weinheimer verlangen, daß der Bäcker jeden Montag eine Vorhitze mit 2 Schlauben (Stroh) auf seinen Ofen tue. Sprendlingen schreibt dem Bäcker 2 Vorhitzen in der Woche vor (2, 157). Von dem Vorhitzen, das auf Kosten des Bäckers erfolgt, ist zu unterscheiden das Hitzen des Ofens, wenn gebacken wird. Zu diesem Zweck muß die Feuerung von den Einwohnern gestellt werden. Die Feuerung muß der Bäcker holen, der Nachbar braucht sie nicht zu bringen. So heißt es in Gutenberg: der Bäcker soll das Holz holen in den Bannzäunen, wo es der arme Mann hat (4, 725). Er kann es auch in des Einwohners Haus nehmen, soviel er zum Backen nötig hat (Hoch-

stätten 5, 641). In Göllheim muß der Nachbar das Holz geben, um den Ofen zu wärmen, der Bäcker muß es hinfahren oder tragen (5, 628). In Blödesheim kann der Bäcker für jedes Vierzel 1 Bosen Stroh, für 1 Malter also 4 Bosen verlangen.

Aufgabe des Nachbarn ist es, den Teig zu bereiten. Daß ihm diese Aufgabe grundsätzlich selbst zufällt, ergibt sich aus den Ausnahmen, von denen die Weistümer ausführlich sprechen. Kann nämlich der Nachbar den Teig aus irgendeinem Grunde nicht selbst machen, so soll ihm der Bäcker auf sein Verlangen bereiten. Der Charakter dieser Zusatzpflicht als Ausnahme ergibt sich aus der Sondervergütung, die dem Bäcker zusteht. Der Mann muß ihm dafür einen Platz geben (Ebernburg 5, 654). Der Bäcker soll den Teig auch dann kneten, wenn die Frau durch Mutterpflichten oder Krankheit verhindert ist, es selbst zu tun (Hochstätten 5, 640). Und soll die Frau ein Brot nehmen und es entzwei brechen und darauf ein Platz machen, den soll sie dem Bäcker geben (Zotzenheim 2, 160). Ausnahmeweise, so in Windesheim, kann der Platz mit 4 Hellern gelöst werden (2, 167).

Ist das Kneten erledigt, so soll der Bäcker mit einem Karren und einem Pferd kommen, um den Teig in das Backhaus zu schaffen, damit er nicht erkalte oder verderbe (Göllheim 5, 628). Dabei soll der arme Mann die Mulde vorn nehmen, der Bäcker hinten (Gutenberg 4, 725) und also helfen, die Mulde auf den Karren zu heben (Windesheim 2, 167). In Gutenberg soll der Bäcker gleichzeitig den Beutel und das Sieb mitnehmen (4, 725), in Niederolm und Groß-Bockenheim das Gefeuere mitführen (4, 598 und 5, 625). In Dörrnbach wird die Fahrt noch dramatischer, insofern der Mann und die Frau das Wirkmehl nehmen und hinter ihrem Gut nach dem Backhaus folgen sollen (2, 808). Nach der Ankunft des Wagens am Backhaus erfolgt das Abladen der Mulde ebenso wie das Aufladen, nämlich durch das Zusammenwirken des Bäckers mit dem Nachbarn (Windesheim 2, 167).

Hat des Bäckers Fuhre den Teig bis ins Backhaus gebracht, so muß der Nachbar oder jemand von seinem wegen helfen, daß der Teig aus der Mulde ausgebrochen wird und auf die Beut komme. Ist der Teig auf die Beut geschafft, so hat ihn der Bäcker zu Brot zu wirken (Wendelsheim 6, 509). So die Regel. Aber es kann auch

anders verfahren werden. Will nämlich der arme Mann selbst oder jemand von seinetwegen den Teig aus der Mulde brechen, auf die Beut tragen und ihn fürder zu Brot wirken, so soll ihm der Bäcker dieses gönnen. Will der arme Mann das aber nicht tun, so bleibt es bei der Regel. Dann muß der Bäcker das Brot wirken und dem Armen einen Sessel, worauf ein Kissen, hinstellen, damit der Mann sitzen und dem Bäcker zusehen kann, daß er ihm sein Gut zunutze mache. Geschieht solches, so ist der Mann schuldig, dem Bäcker von 1 Malter $\frac{1}{2}$ Brot zu geben (Oberhilbersheim 4, 604). Inzwischen muß der Bäcker auch den Ofen gewärmt haben. Ist der Ofen bereitet und der Teig aufgegangen, so ist es Aufgabe des *Bäckers, das Brot in den Ofen zu schießen und es zu handhaben und zu warten (Dörrnbach 2, 808).

Das Wirken des Brotes durch den Bäcker ist etwas, woran der arme Mann besonders interessiert ist. Der Bäcker braucht hierzu das Wirkmehl, das, wie wir sahen, der Nachbar stellen muß. Durch das Wirken wird das Mehl für den menschlichen Genuß unbrauchbar. Um einer ungerechten Schädigung des Armen durch den Bäcker entgegenzutreten, haben viele Weistümer dem armen Mann ein Gegenrecht eingeräumt. So die Wendelsheimer: wenn das Brot gewirkt ist und in den Ofen kommt und es dem Nachbarn scheint, daß der Bäcker zu viel Mehl auf die Beut geworfen hat, darf er es mit seiner Hand in ein Gefäß streichen. Er darf aber dazu keinen Besen oder Federwisch nehmen (6, 509). In Neu-Bamberg darf der Nachbar bis an den Ellenbogen auf die Beut greifen und das Mehl herabschlagen, was darüber liegen bleibt, ist des Bäckers (4, 622). In Siefersheim mag die Frau oder der Mann den Ärmel bis an den Ellenbogen zurückstreifen und einen Streich auf der Beut tun (4, 618). Auch in Herxheim darf die Frau einen Streich neben dem andern tun, aber das Mehl nicht aufwischen mit Federwisch oder Lumpen (5, 605). Gerade umgekehrt bestimmt Hochstätten, daß der Nachbar das übrige Mehl von der Beut mit einem Federwisch abkehren und zu seinem Nutzen behalten soll (5, 641).

Alle diese Vorschriften zeigen, wie sehr man bestrebt war, die beiderseitigen Interessen auszugleichen. Und wenn es doch nicht gelungen wäre, wen wollte es wundern? Wahrscheinlich weil sie ihre Erfahrungen gemacht hatten, haben die Oberhilbersheimer

kurz und bündig bestimmt, daß der arme Mann die Beut lassen soll, wie er sie findet (4, 604), während die Pfälzer Orte Steinbach, Göllheim, Albisheim und Groß-Bockenheim dem armen Mann erlauben, das ganze Wirkmehl aufzukehren und heimzutragen, wenn er dem Bäcker 2 Heller auf die Beut legt (5, 637, 5, 628, 4, 639, 5, 625).

Ist das Brot gebacken, so muß es der Bäcker aus dem Ofen holen, Karren und Pferd nehmen, die Brote aufladen und sie dem Nachbarn auf einmal heimfahren. In Hochstätten darf der Bäcker das fertige Brot nicht über Nacht in seiner Behausung behalten (5, 641). In Albig soll er es nicht über Nacht unter den Füßen (der Wirkbänke?) stehen lassen, daß es nicht von Hunden oder Katzen zerbissen werde. Umgekehrt verlangt Dörrnbach, daß der Bäcker das Brot über Nacht stehen lasse und es andern Morgens heim-schaffe (2, 808). Wenn Schaub oder ander Feuer vom Backen übrig blieb, kann es der Nachbar wieder heimtragen (Niederolm 4, 598). In Bechtolsheim muß der Nachbar, falls mehrere Schaub übrig geblieben sind, ein Schaub liegen lassen, die andern darf er heimtragen.

Ist das Brot ins Haus des Nachbarn geliefert, so bleibt noch die Frage des Backlohns zu erledigen, der sich nach der Brotzahl richtet. In Dalsheim muß der Bäcker von 1 Malter Mehl 39 bis 41 Brote backen, in Blödesheim von 1 Malter 20 Brote, wobei in der Regel 2 mehr oder 2 weniger zugelassen sind. Dieser auffallende Unterschied erklärt sich durch den Gewichtsunterschied der Brote, die an verschiedenen Orten verschieden schwer gebacken wurden. Gewöhnlich erhält der Bäcker von 1 Malter 2, von 2 Maltern 4 Brote als Backlohn. Hatte er nur 3 Viernzel gebacken, so gebühren im $1\frac{1}{2}$ Brote, bei $\frac{1}{2}$ Malter 1 Brot (Wendelsheim 6, 509). Ähnliche Staffellungen in Ramsen und Niederolm (5, 618 u. 4, 598).

Der Bäcker darf sich seinen Lohn nicht im Backhaus nehmen, sondern der arme Mann soll ihm geben und lohnen (Sprendlingen 2, 157). Wenn dem Bäcker das erste Brot nicht gefällt, soll ihm der Arme ein andres geben und der Bäcker damit zufrieden sein (Siefersheim 4, 618). Auf jeden Fall soll vermieden werden, daß der Backlohn selbstüchtig bemessen wird, indem der Bäcker das größte, der Nachbar das kleinste Brot aussucht. Deshalb die wie-

derholte Bestimmung, daß der arme Mann von ungefähr in den Haufen der Brote greifen und dem Bäcker zwei davon geben soll (Sponheim 6, 496, Dörrnbach 2, 808 usw.). Genau dasselbe erstrebt der Wendelsheimer Brauch, wo der Bäcker, wenn er das Brot dem Nachbarn heimgefahren hat, die Brote von vorn oder hinten anfangend zählen und seinen Lohn zuletzt auf dem Karren liegen lassen soll (6, 509).

Bei der Umsicht und Kleinmalerei, mit der die Weistümer das Mahl- und Backrecht behandeln, darf auch jene letzte Frage nicht unerörtert bleiben, was geschieht, wenn der Bäcker das Brot verdirbt. Wenn der Bäcker das Brot verbrennt oder zu leise bäckt, soll er sich in Hochstätten mit dem Nachbarn vergleichen (5, 641), nach Steinbacher Recht muß er das verdorbene oder ungenügend gebackene Brot dem Nachbarn nach Erkenntnis ehrbarer Leute bezahlen (5, 637). In Pfaffen-Schwabenheim und Ebernburg trägt der Arme das mißratene Brot vor das Gericht. Erkennt das Gericht, daß es mißbacken ist, muß es der Bäcker wieder nehmen und dem Geschädigten gleich viel gutes Brot backen (4, 615 u. 5, 654). Die Verantwortung des Bäckers für verdorbenes Brot fällt weg, wenn er den Nachbarn darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Teig schlecht sei und die Verantwortung abgelehnt hatte (Bechtolsheim).

* * *

Das sind die Bräuche der Bannmühle und des Backhauses. So hart und hemmend sich die Bannrechte gegen die persönliche Freiheit zu richten scheinen, fehlt es doch in dem, was die Bannmühle und das Backhaus betrifft, an jedem Druck von oben. Zahlreiche Einzelzüge der Darstellung haben gezeigt, daß unsere Alvordern die zur Lösung stehenden Fragen nicht mit starren und drakonischen Gewaltmaßregeln, sondern durch ein versöhnliches und stets zum Ausgleich und zur Vermeidung der Härten bereites Entgegenkommen überwunden haben. Selbst in den schwersten Fällen einer Zuwiderhandlung bleibt die Person und ihre Freiheit unangetastet; es treten nur Nachteile vermögensrechtlicher Natur ein, die das verletzte Recht wieder gut machen sollen. Man empfindet deutlich, daß die Dorfgemeinde (ähnlich wie die Familie)

den Weg gesucht und gefunden hat, welcher der Überbrückung der Interessengegensätze am dienlichsten war. Möglich, daß in älteren Zeiten, die wir nicht näher kennen, auch wegen dieser Dinge heftiger gekämpft worden ist. Die Weistümer um 1500 lassen davon nichts mehr verspüren, sondern bieten das Bild eines friedlichen und reibungslosen Zusammenarbeitens mit dem Gepräge einer abgeschlossnen Rechtsentwicklung. Ob dieses Ergebnis noch weiterer Wandlung oder Neuerung fähig gewesen wäre, ist eine andre Frage. In die Neuzeit konnten sich diese Bräuche nicht hinüberretten. Und wenn man gesagt hat, daß die Mühle die erste und Jahrhunderte lang die einzige Fabrik gewesen sei, so haben die Stürme späterer Zeit, welche die Bannrechte zertrümmerten und durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ersetzten, doch auch dem Bannbackhaus und allem, was damit zusammenhängt, den Todesstoß versetzt, um neueren und zeitnäheren Betriebsformen Platz zu machen.